

RS OGH 2000/12/19 5Ob254/00i, 3Ob24/08p, 2Ob53/07v, 3Ob239/09g, 3Ob240/09d, 3Ob244/09t, 3Ob1/10h, 30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

ABGB §1016

ABGB §1017

AnfO §2 Z1

Rechtssatz

Handelt ein gesetzlicher Stellvertreter für den Anfechtungsgegner, so ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters maßgebend; bei Vertretung durch einen Kollisionskurator kommt es dementsprechend auf dessen Kenntnisstand an. Die Kenntnis des Vertreters ist dann nicht entscheidend, wenn auf Betreiben des Vaters für das Kind (Anfechtungsgegner) ein Kollisionskurator bestellt wird und dann der Vater an das Kind, vertreten durch den nichtsahnenden Kurator veräußert. Bereits die Planungstätigkeit und Vorbereitungstätigkeit des Vaters des Kindes, der ihm statt seiner einen gutgläubigen, als Werkzeug missbrauchten Vertreter beschaffte, ist dem Kind zuzurechnen. In diesem Sinne erlangte der Anfechtungsgegner Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 254/00i
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 254/00i
Veröff: SZ 73/203
- 3 Ob 24/08p
Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 24/08p
Vgl; nur: Handelt ein gesetzlicher Stellvertreter für den Anfechtungsgegner, so ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters maßgebend. (T1); Beisatz: Hier: Da die gesetzliche Vertreterin bei der Erfüllungshandlung (Grundbuchs Antrag) ohne Zwischenschaltung eines Kurators handelte, konnte die Zurechnung beim Verpflichtungsgeschäft dahingestellt bleiben. (T2)
- 2 Ob 53/07v
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 53/07v
Vgl; nur: Die Kenntnis des Vertreters ist dann nicht entscheidend, wenn auf Betreiben des Vaters für das Kind (Anfechtungsgegner) ein Kollisionskurator bestellt wird und dann der Vater an das Kind, vertreten durch den nichtsahnenden Kurator veräußert. Bereits die Planungstätigkeit und Vorbereitungstätigkeit des Vaters des

Kindes, der ihm statt seiner einen gutgläubigen, als Werkzeug missbrauchten Vertreter beschaffte, ist dem Kind zuzurechnen. In diesem Sinne erlangte der Anfechtungsgegner Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners. (T3); Beisatz: Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Vater erst im Zeitpunkt des angefochtenen Verfügungsgeschäfts eine Benachteiligungsabsicht hatte und das Vorhandensein der (beim Verpflichtungsgeschäft, bei dessen Abschluss sie die Interessen des minderjährigen Kindes zu wahren hatte, noch absichtslos herangezogenen) Kuratorin ausnützte. Auch dann kommt es nicht auf das Wissen der Kollisionskuratorin an und würde bereits die - auch dem Kind zuzurechnende - Benachteiligungsabsicht des Vaters genügen. (T4); Veröff: SZ 2008/22

- 3 Ob 239/09g

Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 239/09g

Vgl; Beisatz: Bei der Kapitalgesellschaft muss die Benachteiligungsabsicht sowie die Absicht, das Geld unentgeltlich zukommen zu lassen, beim gesetzlichen Vertreter vorliegen. (T5); Veröff: SZ 2010/24

- 3 Ob 240/09d

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 240/09d

Vgl; Beis wie T5

- 3 Ob 244/09t

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 244/09t

Vgl; Beis wie T5

- 3 Ob 1/10h

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 1/10h

Vgl; Beisatz: Dasselbe gilt für Organe einer liechtensteinischen Privatstiftung, der der Schuldner als Stifter rechtsmissbräuchlich Vermögen zuwendet. Die Kenntnis der Organe liegt schon im Willen und Wissen des Stifters. Es geht auch dabei um die Einschaltung eines ahnungslosen Werkzeugs. (T6); Veröff: SZ 2010/58

- 3 Ob 90/11y

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 90/11y

Vgl; nur T1

- 3 Ob 234/11z

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 234/11z

Auch; nur T1

- 3 Ob 83/12w

Entscheidungstext OGH 14.06.2012 3 Ob 83/12w

Ähnlich; nur: Bereits die Planungstätigkeit und Vorbereitungstätigkeit des Vaters des Kindes, der ihm statt seiner einen gutgläubigen, als Werkzeug missbrauchten Vertreter beschaffte, ist dem Kind zuzurechnen. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114517

Im RIS seit

18.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at